



Richtlinie über die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Vorwort

Die Gemeinde Barleben ist nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, auf eigene Kosten eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Diese Pflichtaufgabe wird weitestgehend von Frauen und Männern erfüllt, die sich ehrenamtlich in den Feuerwehren unserer Gemeinde engagieren. Sie helfen in Not geratenen Menschen, löschen Brände oder schützen die Umwelt – oftmals unter Gefährdung ihrer Gesundheit oder gar ihres Lebens. Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige brauchen für ihren Dienst gute Rahmenbedingungen. Diese reichen von der angemessenen sozialen Absicherung bis zur qualifizierten Aus- und Fortbildung und von zeitgemäßen Feuerwehrhäusern bis zu modernen Fahrzeugen und Geräten.

Für die Gemeinde Barleben ist die noch bessere Förderung des Ehrenamtes eine zwingende Voraussetzung, um den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst langfristig zu sichern. Auch angesichts der sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse und rückläufiger Geburten. Wenn immer weniger Menschen zum Feuerwehrdienst bereit wären, müsste die Gemeinde Barleben entweder erheblich in hauptamtliches Feuerwehrpersonal investieren oder an der zu Recht erwarteten Qualität der Feuerwehrarbeit spürbare Abstriche machen.

Mit diesem Strategiepapier sollen Fördermöglichkeiten und Maßnahmen festgelegt werden, die heute schon rechtlich möglich sind. Viele der aufgezeigten Möglichkeiten sind ohne großen finanziellen Aufwand machbar. Andere kosten Geld. Allerdings sind diese überschaubaren Ausgaben hervorragend angelegt.

Frank Nase
Bürgermeister

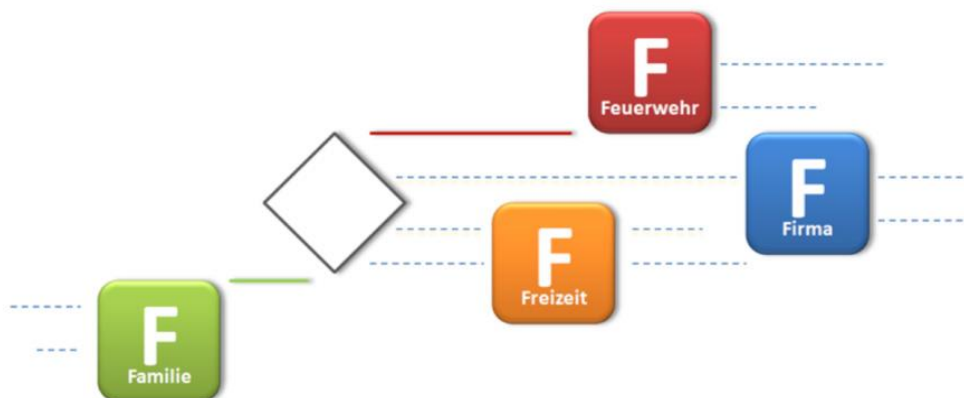
Ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf dieses „Strategiepapiers“ nur die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich aber ausdrücklich auf die Feuerwehrangehörigen aller Geschlechter (m/w/d).

Allgemeines

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Barleben sind ein wesentlicher Garant der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie stehen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr verlässlich und kompetent der Allgemeinheit zur Verfügung um nicht nur Menschen und Tiere zu retten, Brände zu bekämpfen und technische Hilfe zu leisten, sondern vielmehr als „Mädchen für alles“ auch für sonstige Einsätze und unklare Gefahrenlagen einer der ersten Ansprechpartner zu sein. Dieses ehrenamtliche Leistungsangebot ermöglicht es vielen Gemeinden, der in § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (BrSchG LSA) verankerten kommunalen und verpflichtenden Selbstverwaltungsaufgabe nachzukommen, ohne ihre Haushalte mit teilweise erheblichen Personalkosten für eine hauptberufliche Feuerwehr belasten zu müssen. Aus Sicht der Gemeinde Barleben steht diese Form des Ehrenamtes in einer besonderen Beziehung zur Gemeinde, wie es nur vergleichbar bei Gemeinderäten der Fall ist. Eine ehrenamtlich organisierte Freiwillige Feuerwehr ist im Personalkostenbereich ohnehin ein nicht zu verachtender Sparposten. Allerdings darf **Ehrenamtlichkeit nicht mit Unentgeltlichkeit** – im Sinne von Kostenfreiheit – **gleichgesetzt** werden.

Darüber hinaus sollte an der „Organisation“ Feuerwehr nicht weiter gespart werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der demografische Wandel auch die ehrenamtlich getragenen Feuerwehren erreicht hat und durchaus auf die Personalstärke einen negativen Einfluss nimmt. Hier gilt es, durch geeignete Maßnahmen diesen prognostizierten Entwicklungen entgegenzuwirken und vielmehr das Ehrenamt in der Feuerwehr nachhaltig zu stärken, nicht zuletzt, um auch zukünftig bei dieser kommunalen Pflichtaufgabe auf qualifiziertes **und ehrenamtliches** Personal zurückgreifen zu können.

Hierzu ist es von zentraler Bedeutung, dass sich die ehrenamtlichen Angehörigen einer Gemeindefeuerwehr „wohl“ fühlen und ihren Dienst motiviert und mit Freude versehen. Dies ist in der heutigen Gesellschaft eine besondere Herausforderung. Denn hierzu sind die unterschiedlichsten Lebensbereiche ins Gleichgewicht zu bringen, bei dem sich alle „wohl“ fühlen. Dies gilt neben der „Feuerwehr“ im Allgemeinen besonders für die Bereiche „Familie“, „Firma“ sowie „Freizeit“, die jeweils eigene Anforderungen an die ehrenamtlich Tätigen in einer Feuerwehr stellen. Die Gemeinde Barleben hat erkannt, dass die richtige Balance aus „Feuerwehr“, „Familie“, „Firma“ und „Freizeit“ für die Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Ehrenamtes bei den Freiwilligen Feuerwehren von elementarer Bedeutung und dieser demnach ein besonderes Augenmerk zu widmen ist. In Anbetracht dieser Alliteration wurde das Synonym „**4 F**“ geschaffen.



Die „4F“

In der Grafik ist der Feuerwehrangehörige mit dem taktischen Zeichen für eine Person (♠) symbolisiert. Ferner sind die wesentlichen und unterschiedlichen Lebensbereiche, die auf den Feuerwehrangehörigen wirken, dargestellt.

Besonders aktuell ist hierbei das Spannungsfeld zwischen dem System „Ehrenamt in der Feuerwehr“ und den Lebensbereichen „Firma“ und „Familie“. Auch im Hinblick auf den demografischen Wandel. Aber auch vor dem Hintergrund der zunehmenden freizeitorientierten „Spaßgesellschaft“ ist das effektive und effiziente gemeinnützige System des Ehrenamtes bei einer Feuerwehr zukunftsfähig zu platzieren und nachhaltig zu sichern. Und dies insbesondere wegen der zunehmenden Konkurrenz um die „besten Köpfe“. Allein hierfür bedarf es teilweise umfangreicher und strategischer Maßnahmen zur Steigerung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, ohne bereits auf die besonderen Belange des Ehrenamtes und hier der Freiwilligen Feuerwehren als wichtigstes Standbein des Bevölkerungsschutzes näher einzugehen.

Eine derartige bereits bei vielen Arbeitgebern beobachtete Programmatik ist für die Angehörigen der Feuerwehren gleichermaßen relevant und erhält mit dem Ehrenamt eine zusätzliche – nicht unerhebliche – Dimension. Diese Dimension wird bewusst als Ehrenamt in der „Feuerwehr“ abgebildet, da dieses eben nicht vergleichbar ist mit den anderen vielzähligen ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinen und Organisationen. Durch das Ehrenamt „Feuerwehr“ wird nahezu flächendeckend eine kommunale Pflicht getragen, die jeder Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe unter eigener Kostenträgerschaft gesetzlich zugewiesen ist, nämlich die Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer Gemeindefeuerwehr nach § 2 des BrSchG LSA. Nur durch dieses Ehrenamt ist jederzeit der Einsatz der Gemeindefeuerwehr zur Abwehr von Gefahren für das Allgemeinwohl und für den Einzelnen im Sinne der Aufgabenbewältigung nach § 1 BrSchG LSA gewährleistet. Ebenso ist mit diesem Ehrenamt verbunden, dass die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren allein durch den übertragenen Status und den vor allem damit verbundenen Dienstpflichten nach § 9 BrSchG LSA nicht unwesentliche Einschränkungen ihrer persönlichen Lebensumstände in Kauf nehmen müssen. Alle diese genannten Rahmenparameter gelten für kein zweites Ehrenamt in Deutschland, so dass dieser **Einzigkeit der Freiwilligen Feuerwehren** insbesondere bei der Personalgewinnung und dem Personalerhalt durch adäquate Fördermaßnahmen entsprechend Rechnung zu tragen ist. Auch die zunehmend an Bedeutung gewinnende Personalgewinnung wird die Verantwortungsträger der Feuerwehren vor große Herausforderungen stellen. Dies wird bereits heute durch umfangreiche Untersuchungen, Studien und Publikationen prognostiziert. Das Aussetzen der allgemeinen Wehrpflicht und der darauf beruhenden verpflichtenden Wehersatzdienste wirkt zusätzlich. Eine Kompensation durch staatlich initiierte und geförderte Dienste wie das „Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)“ oder den „Bundesfreiwilligendienst (BuFDi)“ ist nicht in Sicht. Vor diesem Hintergrund bedarf es auch zur Personalgewinnung entsprechender Strategien.

1. Zweck der Richtlinie

Mit dieser Förderrichtlinie möchte die Gemeinde Barleben die Voraussetzung schaffen, die ehrenamtliche Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren entsprechend anzuerkennen. Ziel ist es, jungen Menschen einen zusätzlichen Anreiz für die Mitarbeit in der Feuerwehr zu schaffen sowie das Engagement der aktiven Feuerwehrleute bei Einsätzen und Übungen entsprechend zu würdigen.

2. Maßnahmen

Innerhalb der Gesamtverantwortung der Gemeinde Barleben gegenüber der Feuerwehr als Organisationseinheit der Gemeinde und deren stete Leistungsfähigkeit sind folgende konkrete Maßnahmen ab dem 01.01.2021 umzusetzen:

2.1. Anpassen der gemeindlichen Satzungen, insbesondere der Aufwandsentschädigungssatzung unter Berücksichtigung der Höchstsätze gem. der aktuell gültigen Kommunalentschädigungsverordnung.

2.2 Reduzierung der Aufgaben der Feuerwehr auf das gesetzliche Minimum / Entlastung der Feuerwehr durch aktive Unterstützung mit den gemeindlichen Ressourcen (tagsüber Wirtschaftshof einsetzen bei Ölspuren, umgestürzten Bäume etc.)

2.3 Kostenfreie Nutzung von gemeindlicher Einrichtungen. Die Mittellandhalle wird kostenlos für den Dienstsport überlassen.

Abweichend von der Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Barleben und der Außenstellen in Ebendorf und Meitzendorf (Bibliothekssatzung) zahlen die Mitglieder der Feuerwehren der Gemeinde Barleben keine Benutzungsgebühr.

Weiterhin können die Mitglieder der Feuerwehren der Gemeinde Barleben den Jersleber See kostenlos im Rahmen der Satzung der Gemeinde Barleben über die Benutzung des Sport-, Freizeit und Erholungsgebietes „Jersleber See“ nutzen. Es werden keine Eintrittsgelder und Parkgebühren von den Mitgliedern der Feuerwehren der Gemeinde Barleben erhoben. Die kostenfreie Nutzung wird auch dann ermöglicht, wenn der Jersleber See durch Dritte bewirtschaftet wird.

2.4 Die Gemeinde Barleben verpflichtet sich, Kameraden auch über den gesetzlichen Anspruch (Einsatz und Ausbildung) hinaus von der Arbeit freizustellen, damit Aufgaben wie die Brandschutzerziehung, Vorbereitungen für den Tag der offenen Tür etc. zukünftig überwiegend nicht mehr in der Freizeit organisiert werden müssen. Der entsprechende Lohnausfall wird von der Gemeinde Barleben übernommen. Die Anzahl der freizustellenden Stunden wird je nach Veranstaltung durch den Träger festgelegt. So können für Brandschutzerziehung zwischen 4h und 8h freigestellt werden. Für den Tag der offenen Tür/Feuerwehrjubiläen können bis zu 8h pro Person, begrenzt auf 3 Personen, freigestellt werden.

2.5 Die Gemeinde Barleben wird zusammen mit der Feuerwehr eine Konzeption für eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit und für eine dauerhafte Imagewerbung, gegebenenfalls unter Einschaltung von Werbefachleuten, erstellen. Die Kosten werden von der Gemeinde Barleben getragen. Es wird angestrebt, die Konzeption innerhalb der nächsten beiden Jahre zu erstellen, vorausgesetzt die Haushaltsmittel können in diesem Zeitraum zur Verfügung gestellt werden.

Der Barleber „Mittellandkurier“ steht der Feuerwehr für deren Öffentlichkeitsarbeit kostenlos zur Verfügung.

2.6 Bei Einstellungen der Gemeinde können Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr der Gemeinde Barleben bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen. Das Land Sachsen-Anhalt hat im § 9 Abs. 5 BrSchG LSA die entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen.

2.7 Die Gemeinde Barleben verpflichtet sich zur Förderung der Kameradschaft und des Teamgeistes Zuschüsse zu den wiederkehrenden Veranstaltungen (Jahreshauptversammlung/ Tag der offenen Tür, Kameradschaftsabend etc. als Festbeträge zu zahlen. Die Höhe ist durch den Gemeinderat festzulegen. Als Vorschlag seitens der Gemeinde könnten folgende Beträge in Betracht kommen:

Jahreshauptversammlung:	1.000,00 €
Tag der offenen Tür:	500,00 €
Kameradschaftsabend:	500,00 €

2.8 Die Gemeinde Barleben verpflichtet sich zur Finanzierung eines maximalen Ausbildungsanspruches. Es soll jedem Kameraden im Rahmen seiner fachlichen und gesundheitlichen Möglichkeiten die bestmögliche Ausbildung ermöglicht werden. Darunter zählen neben Fahrerlaubnissen auch Fort- und Weiterbildungen bei Drittanbietern. Die Kosten trägt die Gemeinde Barleben.

2.9 Die Gemeinde Barleben stellt den Kameraden in den Gerätehäusern kostenloses W-LAN zur Verfügung.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Barleben tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft. Eine Evaluierung dieser Richtlinie erfolgt erstmalig zum Ablauf des Jahres 2023.